

Nicht der Inhalt der Beschwerdeschrift bietet hierzu Anlaß, denn letztere bringt, soweit sie verständlich ist, neue Thatsachen überhaupt nicht und führt auch keinerlei Gesichtspunkte an, die eine andere Beurtheilung als die frühere angezeigt erschienen ließen, wiederholt vielmehr — nur in viel ausgedehnterer Form — die früheren, oben erwähnten Beschwerden. Die Deputation konnte deshalb auch zu einem anderen Antrag, als sie ihn früher gestellt, nicht gelangen. Eine ausführliche Berichterstattung erschien der Deputation deshalb beanzeigt, weil die Behandlung der früheren Beschwerde Rodigs in der hohen Kammer zum Gegenstand der Besprechung in verschiedenen Zeitschriften und Zeitungen gemacht worden ist. Es ist der Fall Rodig so hingestellt worden, als ob er zum Beweis dienen könne für die Reformbedürftigkeit der Irrengesetzgebung, da hier zwei widersprechende Gutachten — Stadtsiechenhaus Dresden und Königliche Landesanstalt Colditz — vorlägen, denn nicht anders lasse sich die Entlassung Rodigs aus der Landesanstalt erklären. Und es ist weiter der Meinung Ausdruck gegeben worden, als hätte nun die hohe Kammer, in Sonderheit ihre ärztlichen Mitglieder, zu Gericht sitzen müssen über die Richtigkeit der Gutachten. Daß letzteres überhaupt nicht die Aufgabe der Ständeversammlung ist, die Ständeversammlung lediglich auf etwaige Unzuträglichkeiten behufs weiterer Erörterung die Aufmerksamkeit der Staatsregierung lenken kann, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Daß aber für die Ständeversammlung überhaupt in der Rodig'schen Beschwerdesache jeder Anlaß fehlte, in dieser Richtung vorzugehen, dies durch ausführlichere Mittheilung des bereits früher geprüften Sachverhalts klar zu legen, schien der Deputation unter den obwaltenden Umständen beanzeigt.

Auf die Erbschaftsangelegenheit weiter einzugehen, verüberflüssigt sich nach den mitgetheilten eingehenden Beschlüssen des königlichen Justizministeriums und des königlichen Oberlandesgerichts.

Daß aber die Ueberführung Rodigs in die Landesirrenanstalt Colditz durchaus gerechtfertigt war, das ergibt der ganze Verlauf der Angelegenheit mit vollster Deutlichkeit. Zunächst besteht überhaupt ein Widerspruch zwischen den Ansichten des Dresdner und des Colditzer Arztes insofern nicht, als beide Rodig als wahnsinnig bezeichnen, ein Unterschied ist nur in der Richtung vorhanden, als der eine Arzt für derartige Kranke die Anstaltspflege in weiterem Umfange für geboten erachtet als der andere, denn nicht als genesen ist Rodig aus Colditz entlassen, sondern lediglich deshalb, weil seine Ehefrau alle Verantwortung für seine Handlungen übernimmt.

Eines Urtheils darüber, welcher Ansicht im gegenwärtigen Falle der Vorzug zu geben ist, hat die Deputation geglaubt, sich enthalten zu sollen; die Entwicklung, welche die Geisteskrankheit Rodigs nach der gegebenen Darstellung seit der Entlassung aus der Landesanstalt Colditz genommen hat, bietet jedenfalls keinen Anhalt, irgend welchen Tadel gegen die Auffassung des Dresdner Arztes als berechtigt erscheinen zu lassen. Die wiederholten strafrechtswidrigen Handlungen Rodigs, darunter der besonders charakteristische Angriff auf einen Leipziger Amtsrichter, legen immerhin einen Vergleich nahe mit dem Benehmen des Geisteskranken, der kürzlich ein Attentat auf den Polizeidirektor der Stadt Leipzig verübte.

Auf Grund dieser Erwägungen empfiehlt die Deputation der hohen Kammer:

die neuerliche Beschwerde Rodigs auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, am 30. Januar 1896.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

von Burgk. von Schönberg. Klöger. Dr. Dittrich, Berichterstatter.
Dr. von Wächter. von Meisch.